



UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.

Stellungnahme

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat am 28. Februar 2020 den 2. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vorgelegt. Der UTV nimmt dieses zum Anlass, die Änderungshinweise der Positionierung seines Dachverbandes MEW zum BEHG-Entwurf vom Oktober 2019 zu bekräftigen und verweist zusätzlich auf das Schreiben des UTV vom 24.10.2019 in gleicher Angelegenheit.

Der UTV vertritt die Interessen der unabhängigen Tanklagerbetreiber in Deutschland, die von der im Referentenentwurf formulierten Definition des sogenannten „Verantwortlichen“ unmittelbar betroffen sind.

Definition des Verantwortlichen

Der Verantwortliche wird gemäß Gesetzesentwurf als Steuerschuldner im Sinne des Energiesteuergesetzes definiert. Nach dieser Definition wären Tanklagerunternehmen in ihrer Funktion als Steuerlagerinhaber gesetzlich zum Emissionshandel verpflichtet. Diese Unternehmen sind jedoch lediglich Dienstleister und stellen die notwendige Infrastruktur zur Lagerung und zum Umschlag zur Verfügung, sie sind jedoch nicht Eigentümer der Brennstoffe. Da Dienstleister wie Tanklagerunternehmen nicht Eigentümer der Brennstoffe sind, sollten sie sinnvollerweise nicht zum Emissionshandel verpflichtet werden, da ihnen die relevanten Informationen bezüglich der Zusammensetzung der Brenn- und Kraftstoffe grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen. Über diese Informationen verfügt lediglich der Eigentümer der Ware. Ausnahmen sollten sich insofern auch hier an der bestehenden Gesetzgebung wie dem Biokraftstoffquotengesetz orientieren (vgl. dazu u.a. § 37a Abs. 2 BImSchG).

Einfluss auf Warenströme

Als reiner Dienstleister hat das Tanklagerunternehmen bezüglich der qualitativen und quantitativen Nutzung seiner Tankinfrastruktur durch den Eigentümer der Waren („Einlagerer“) keinen Einfluss auf die Umschlagsmengen von Kraft- und Brennstoffen. Insofern greift für Tanklagerunternehmen auch nicht das durch die CO₂ Abgabe beabsichtigte Steuerungsinstrument, da diese Unternehmen die in Verkehr gebrachten Mengen nicht bestimmen – dieses tut einzig der Einlagerer. Daher sollte in diesem Kontext auch lediglich der Brenn- und Kraftstoffanbieter (= Eigentümer des Produkts) als „Verantwortlicher“ im Sinne des Referenten-Entwurfes zum Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) definiert werden.

Wir bitten Sie nachdrücklich, die zuvor genannten Punkte im Rahmen des laufenden Prozesses zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen.